

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0140/14/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0140/14	03.11.2014

Absender	
Der Oberbürgermeister	
Gremium	Sitzungstermin
Gesundheits- und Sozialausschuss	10.12.2014
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.12.2014
Stadtrat	22.01.2015

Kurztitel
Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachstehenden Änderungen zur Drucksache DS0140/14 – Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg.

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grundlage der §§ 5, 10 i. V. m. dem § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 26.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen.“
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „des Stadtrates, seiner Ausschüsse und“ ergänzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 werden die Worte „das Entschädigungsgesetz“ durch „die Entschädigungssatzung“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Bewerbung“ durch „Bestellung“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 S. 2 wird „§ 40 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch „§ 41 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
6. Der § 5 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 zu Abs. 4, Abs. 6 zu Abs. 5, Abs. 7 zu Abs. 6 und Abs. 8 zu Abs. 7.
7. In § 5 Abs. 7 (neu: Abs. 6) wird der „§ 54 Abs. 3 GO LSA“ durch den „§ 56 KVG“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1., 5. und 7.:

Seit Einbringung der DS0140/14 hat sich der rechtliche Rahmen geändert. So hat am 01.07.14 das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt abgelöst. Aufgrund dessen sind Anpassungen an mehreren Stellen im Satzungsentwurf notwendig.

Zu 2.

Der § 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt wie in der aktuellen Fassung vom 27.05.2010 erhalten. Die aufgeführten Beratungsinhalte (seniorenfreundliche Gestaltung von Dienstgebäuden, bürgernahen Sprache, seniorenrechtlichen Anwendung neuer Medien) zielen in erster Linie auf die Beratung der Verwaltung ab, jedoch nicht ausschließlich. Aus diesem Grund bleibt diese Passage wie in der ursprünglichen Fassung erhalten.

Zu 3.

Im § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 wurde ein Schreibfehler korrigiert. Es handelt sich um die „Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg“.

Zu 4.

Im § 4 Abs. 1 wird „Bewerbung“ durch „Bestellung“ ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu 6.

Der § 5 Abs. 3 wird gestrichen, da dies bereits unter § 5 Abs. 1 Nr. 4 Berücksichtigung findet und eine Dopplung darstellt. Die weiteren Absätze verschieben sich jeweils nach oben.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen wird die Synopse mit den eingearbeiteten und farblich hervorgehoben Änderungen ausgetauscht.

Dr. Trümper